



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

04.11.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dornseif
Telefon: 6052-16
Dornseif@aw.m.stadt-
muenster.de

Betrifft

Abfallgebühren 2023

Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|--------------|
| 16.11.2022 | Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe | Vorberatung |
| 07.12.2022 | Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft | Vorberatung |
| 14.12.2022 | Hauptausschuss | Vorberatung |
| 14.12.2022 | Rat | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Abfallgebühren bleiben gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation unverändert. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlagen 1 bis 3).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Hausmüllsammlung 35.349.000 Euro (Anlage 1) und die Kosten der Bioabfallsammlung 10.798.000 Euro (Anlage 2) betragen.

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Die Kosten der Hausmüllsammlung werden über Grundgebühren in Höhe von 6.370.000 Euro, über Leistungsgebühren in Höhe von 27.422.000 Euro, durch Auflösungen von Gebührenüberschüssen in Höhe von 58.000 Euro und durch sonstige Erträge in Höhe von 2.231.000 Euro gedeckt.

Die Kosten der Bioabfallsammlung werden über Leistungsgebühren in Höhe von 9.940.000 Euro sowie aus sonstigen Gebühren bzw. Erträgen für den Tausch von Behältern, Biofilterdeckeln, den Einsatz von Schwerkraftschlössern und Verkaufserlösen „Grünabfallsack“ in Höhe von 126.000 Euro getragen.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Um die Akzeptanz zur Mülltrennung zu gewährleisten und die Biotonne zu benutzen, wird vorgeschlagen, die Gebühren der Biotonne teilweise über die Restmüllgebühren zu subventionieren. Diese Möglichkeit wird über den § 9 Absatz 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW eröffnet. Deshalb wird vorgeschlagen, die Quersubventionierung in der Höhe vorzunehmen,

die erforderlich ist, um ein ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erzielen. Im Rahmen der Gebührens-kalkulation ist hierzu ein Betrag in Höhe von 732.000 Euro über die Restabfallgebühren zu erwirt-schaften (nachrichtlich Betriebsergebnis 2021: 192.384 Euro). Die Gebühren für die Bioabfallgefäße sind aufgrund der Subventionierung rd. 20 % geringer als die der Hausmülltonne.

Begründung:

Grundlegende Änderung der Rechtsprechung zu den kalkulatorischen Kosten

Ausgangslage: Ein Bürger aus Oer-Erkenschwick hatte gegen die Festsetzung von Schmutz- und Regenwassergebühren geklagt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wies die Klage ab. Das Beru-fungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hatte Erfolg. Das Gericht hob den Ge-bührenbescheid aufgrund zweier grundlegender Kalkulationsfehler auf.

Bemängelt wurde der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert in Kombination mit einer nominellen kalkulatorischen Verzinsung inklusive Inflationsrate. Bemängelt wurde auch der angesetzte Zinssatz von über 6%, der nach Ansicht des OVG NRW in dieser Höhe nicht mehr gerechtfertigt sei. Grundlage für die Ermittlung des Zinssatzes war der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlages von 0,5%.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Vorgehensweise der Stadt Oer-Erkenschwick gängige Praxis und von der Verwaltungsgerichtbarkeit in ganz Nordrhein-Westfalen etabliert. Aus diesem Grund sind die meisten Städte und Landkreise in NRW von diesem Urteil betroffen. Die Stadt Oer-Erkenschwick hat Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht, das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig.

Die Landesregierung hat inzwischen auf die Rechtsprechung des OVG NRW reagiert und einen Ge-setzentwurf zur Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes gefertigt, der die Beanstandun-gen aufgreift. Die Stadt Münster geht davon aus, dass die Änderungen des Kommunalabgabengeset-zes noch in 2022 durch den Landtag beschlossen werden. Die Kalkulation der Abfallgebühren für das kommende Jahr wurde auf der Basis des Gesetzentwurfs erstellt.

Die geänderte Kalkulationsgrundlage führt zu einer Verringerung der ansatzfähigen Kosten für die Abfallgebühren in Münster. Die Veränderungen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wird zu einer Entlastung für den Gebührenzahler führen in der Form, dass die Gebühren länger auf dem bisherigen konstanten Niveau verbleiben können.

Für die Abfallwirtschaftsbetriebe werden die Jahresüberschüsse gegenüber den Vorjahren dauerhaft um rd. 1.4 Mio. Euro niedriger ausfallen.

Die Mehrkosten durch allgemeine Preissteigerungen sowie die prognostizierten Personalkostenstei-gerungen werden aufgrund gesetzlicher Veränderungen bedingt durch das Urteil des Oberverwal-tungsgerichtes NRW (Az.: 9 A 1019/20) und durch Auflösungen von Gebührenüberschüssen aus Vor-jahren aufgefangen werden. Eine Anhebung der Gebühren für 2023 ist nicht erforderlich.

Abfallabfuhrgebühren

Eine Anhebung der Abfallabfuhrgebühren zur Finanzierung der abfallwirtschaftlichen Leistung ist für 2023 nicht erforderlich.

Abfallentsorgungsgebühren

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen und dem Entsorgungszent-rum bleiben unverändert.

Gebührenentwicklung bis 2027

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Gebührenentwicklung der Jahre 2024 bis 2027 nach heutigem Kenntnisstand beispielhaft dar.

Für die folgenden Jahre werden bei den Materialkosten und den sonstigen betrieblichen Kosten jeweils eine achtprozentige Steigerung erwartet. Die Personalkostensteigerung wird mit vier Prozent für 2024 und 2025 geschätzt. In den Folgejahren bleiben die Kosten auf dem erreichten Stand.

Die Abschreibungen verbleiben auf dem bestehenden Niveau. Die kalkulatorischen Zinsen werden aufgrund voraussichtlich weiter sinkender Zinssätze im Planungszeitraum kontinuierlich abnehmen und bei den Werkstatt- und Verwaltungskosten wird eine 2-prozentige Steigerung vorhergesagt.

| Gebührenvorausschau ab 2024 | Geb.-Planung 2023 | Geb.-Vorschau 2024 | Geb.-Vorschau 2025 | Geb.-Vorschau 2026 | Geb.-Vorschau 2027 |
|---|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 1. Materialkosten | 19.057.000,00 € | 20.581.000,00 € | 22.227.000,00 € | 24.005.000,00 € | 25.925.000,00 € |
| 2. Personalkosten | 16.417.000,00 € | 17.074.000,00 € | 17.757.000,00 € | 17.757.000,00 € | 17.757.000,00 € |
| 3. Abschreibungen | 6.631.000,00 € | 6.631.000,00 € | 6.631.000,00 € | 6.631.000,00 € | 6.631.000,00 € |
| 4. Kosten Nachsorge ZDM | - € | - € | - € | - € | - € |
| 5. sonstige betriebliche Kosten | 1.917.000,00 € | 2.070.000,00 € | 2.236.000,00 € | 2.415.000,00 € | 2.608.000,00 € |
| 6. kalkulatorische Verzinsung | 1.294.000,00 € | 1.268.000,00 € | 1.243.000,00 € | 1.218.000,00 € | 1.194.000,00 € |
| 7. Steuern | 121.000,00 € | 121.000,00 € | 121.000,00 € | 121.000,00 € | 121.000,00 € |
| 8. Werkstattkosten | 1.365.000,00 € | 1.392.000,00 € | 1.420.000,00 € | 1.448.000,00 € | 1.477.000,00 € |
| 9. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung | - € | - € | - € | - € | - € |
| 10. Umlage der Verwaltungskosten | 10.269.000,00 € | 10.474.000,00 € | 10.683.000,00 € | 10.897.000,00 € | 11.115.000,00 € |
| Gesamtkosten | 57.071.000,00 € | 59.611.000,00 € | 62.318.000,00 € | 64.492.000,00 € | 66.828.000,00 € |

| | | | | | |
|---|--------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------|
| 11. sonstige Umsatzerlöse | 11.280.000,00 € | 11.280.000,00 € | 11.280.000,00 € | 11.280.000,00 € | 11.280.000,00 € |
| 12. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung | 1.068.000,00 € | 1.068.000,00 € | 1.068.000,00 € | 1.068.000,00 € | 1.068.000,00 € |
| 13. Annahmgebühren für Abfälle und Wertstoffe | 953.000,00 € | 953.000,00 € | 953.000,00 € | 953.000,00 € | 953.000,00 € |
| 14. Auflösung von Gebührenüberschüssen | 58.000,00 € | 2.598.000,00 € | 2.438.000,00 € | 1.801.000,00 € | - € |
| Gesamtertrag | 13.359.000,00 € | 15.899.000,00 € | 15.739.000,00 € | 15.102.000,00 € | 13.301.000,00 € |

| | | | | | |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| 15. Gesamtgebührenbedarf | 43.712.000,00 € | 43.712.000,00 € | 46.579.000,00 € | 49.390.000,00 € | 53.527.000,00 € |
| Steigerung der Gebühren gegenüber dem Vorjahr | 0,00% | 0,00% | 6,56% | 6,03% | 8,38% |

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlagen: - Gebührenkalkulation
- Anlage A